



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

58 Cg 46/21d

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 431

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen
pA Johannesgasse 5
1010 Wien

vertreten durch

Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG
Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien
Tel.: +43 1 494 69 01-0, Fax: +43 1 494 69
01-20
Firmenbuchnummer 459499i
(Zeichen: D72/21 PECHLANER UNTERL.)

Beklagte Partei

Wolfgang-Dietrich Johann Pechlaner
geb. 20.11.1948, Pensionist
Friedlgasse 40/19
1190 Wien

vertreten durch

Dr. Maria WINDHAGER
Rechtsanwältin
Siebensterngasse 42-44
1070 Wien
Tel.: 522 63 09, Fax: 522 63 09-99

Wegen:

EUR 36.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

1. Der Antrag der klagenden Partei, der beklagten Partei werde es mit einstweiliger Verfügung bis zur Rechtskraft des Urteils über die gleichzeitig erhobene, inhaltsgleiche Unterlassungsklage verboten, die Behauptung, der Kläger wäre korrupt, oder sinngleiche oder ähnliche Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten, wird **abgewiesen**.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 890,28 (darin EUR 148,38 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens über den einstweiligen Rechtsschutz zu ersetzen.

Begründung:

Der Kläger ist Bundesminister für Finanzen und Landesparteiobmann der ÖVP Wien. Von 8. Jänner 2018 bis 28. Mai 2019 war er Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt. Bis 3. Juni 2019 war mit der einstweiligen Fortführung der dortigen Amtsgeschäfte betraut. Er gilt allgemein als enger Vertrauter des amtierenden

Bundeskanzlers und Bundesparteiobmanns der ÖVP, Sebastian Kurz, mit dem er häufig gemeinsam in der Öffentlichkeit auftritt.

Der Beklagte ist Inhaber eines Twitter-Profiles, abrufbar unter <https://twitter.com/pw48?lang=de>.

Am 3. März 2021 wurde unter dem Twitter-Profil „@danielwisser“ folgender Tweet veröffentlicht:



Darunter wurde ein Artikel verlinkt, der das Abstimmungsverhalten der ÖVP-Abgeordneten im Europäischen Parlament bei einer Abstimmung innerhalb der EVP-Fraktion thematisierte. Dabei stimmten die ÖVP-Abgeordneten mit Ausnahme von Dr. Othmar Karas gegen eine Reform, die laut Artikel „die Weichen für einen möglichen Ausschluss von Fidesz (der Partei des ungarischen Premiers Viktor Orbán, Anm.) gestellt hätte.“

Am selben Tag veröffentlichte der Beklagte darauf mit seinem Twitter-Profil folgende Antwort:



Der **Kläger** beehrte – verbunden mit einer inhaltsgleichen Unterlassungsklage – die aus dem Spruch ersichtliche einstweilige Verfügung und brachte dazu vor, ein durchschnittlicher Leser bzw. Twitter-User verstehe die Äußerungen des Beklagten vor allem dahingehend, dass der Kläger korrupte Handlungen im strafrechtlichen Sinn begangen habe. Diese Behauptung sei falsch: Tatsächlich werde der Kläger zwar als Beschuldigter in einem Strafverfahren geführt, es sei jedoch weder eine Anklage, noch eine Verurteilung erfolgt. Der Kläger habe auch keine strafbare Handlung begangen. Die Behauptung sei einem nicht abgegrenzten Personenkreis zugänglich geworden. Wegen der Bezugnahme auf die ÖVP und der direkten Anrede des Klägers sei für jedermann erkennbar, dass der Kläger (mit)gemeint sei. Der Beklagte unterstelle dem Kläger nicht nur eine verächtliche Eigenschaft, sondern ein strafbares – und damit ein unehrenhaftes und gegen die guten Sitten verstoßendes – Verhalten. All das setze den Kläger in der öffentlichen Meinung herab. Die Behauptung sei tatbildlich im Sinn des § 111 StGB und damit auch des § 1330 ABGB und daher zu unterlassen.

Der **Beklagte** bestritt das Klage- und das Sicherungsbegehren, beantragte deren Abweisung und brachte dazu vor, sein Posting nehme Bezug auf den von „@danielwischer“ geteilten Artikel samt zugehörigem Tweet. Er kommentiere das dort thematisierte Abstimmungsverhalten, indem er gewisse ÖVP-Politiker als aufrechte Politiker anerkenne, obwohl er selbst eine andere politische Gesinnung habe. Diese Politiker vergleiche er mit der neuen Führungsriege der ÖVP, die seiner Ansicht nach nur am autoritären Machterhalt orientiert sei, was sich konkret anhand des Abstimmungsverhaltens offenbare. Deren Linie in außen- bzw. europapolitischen Fragen bewerte er als „korrupt“ und „machtgeil“. Gleiches gelte auch für die Bewertung „vergesslich oder korrupt“, wobei „vergesslich“ als kritischer

Seitenhieb auf Erinnerungslücken von ÖVP-Politikern vor dem parlamentarischen „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ verstanden werde. Der Kläger sei vom Tweet nicht persönlich betroffen, weil er kein Teil der angesprochenen „türkisen Führung“ sei. Die namentliche Nennung des Klägers beziehe sich nicht auf Korruption, sondern auf eine Pressekonferenz, bei der er Klagen gegen Kritiker angekündigt habe. Der Einschub „laptoplos“ sei als kritische Auseinandersetzung mit der vom Kläger vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ aufgestellten Behauptung, er habe über keinen Laptop verfügt, zu verstehen, die anschließend widerlegt worden sei. Selbst wenn man „korrupt“ auf den Kläger beziehen wolle, habe dieses Wort zahlreiche Bedeutungen. Gerade hier, bezogen auf Politiker, stehe nicht der Vorwurf strafbaren Handelns, sondern der moralische Aspekt klar im Vordergrund. Es handle es sich um kritisches Werturteil, für das auch ein ausreichendes Tatsachensubstrat bestehe: Der Kläger sei wegen öffentlich gewordener Chat-Nachrichten und seinem darin dokumentierten Verhalten bei Postenbesetzungen und Parteispenden, wegen seiner Aussagen im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ und wegen Ermittlungen gegen ihn samt einer Hausdurchsuchung in Kritik geraten. Das Posting sei daher nach Art 10 EMRK gerechtfertigt.

Über den eingangs wiedergegebenen, unstrittigen Sachverhalt hinaus ist folgender Sachverhalt bescheinigt:

Dr. Othmar Karas ist ÖVP-Abgeordneter zum Europäischen Parlament. Er distanziert sich fallweise von der europa- und außenpolitischen Linie der ÖVP. Dr. Erhard Busek und Dr. Jörg Mauthe sind ehemalige Politiker, die dem liberalen Flügel der ÖVP zugerechnet werden.

Von 18. Dezember 2017 bis 28. Mai 2019 wurde die österreichische Bundesregierung auf Basis einer Koalition zwischen ÖVP und FPÖ gebildet. Bundeskanzler war Sebastian Kurz (ÖVP), Vizekanzler Heinz-Christian Strache (FPÖ). Zur Nationalratswahl 2017 war die ÖVP unter dem neuen Listennamen „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei (ÖVP)“ angetreten. Seit dem damaligen Wahlkampf tritt sie außerdem mit neuer Farbgebung auf, türkis.

Am 17. Mai 2019 wurde Videomaterial öffentlich, in dem Heinz-Christian Strache 2017 in vermeintlich vertraulicher Umgebung auf Ibiza verfängliche Äußerungen u.a. über Parteienfinanzierungsmodelle „am Rechnungshof vorbei“ getätigt hatte („Ibiza-Video“). In Folge trat Heinz-Christian Strache zurück, die Koalition wurde aufgelöst und es kam zu Neuwahlen.

Zur politischen Aufarbeitung des „Ibiza-Videos“ wurde im Jänner 2020 der parlamentarische „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ eingesetzt. Zur strafrechtlichen Aufarbeitung nahmen die Staatsanwaltschaft Wien und die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) bald nach Veröffentlichung des Videos

Ermittlungen auf. Mit Fortdauer des Untersuchungsausschusses und der Ermittlungen verschob sich – jedenfalls medial – der Fokus zunehmend auf Handlungen von ÖVP-Mitgliedern und deren Umfeld, auch schon bei der Vorbereitung der Nationalratswahl 2017. Allgemein kam es zu einer stärkeren Polarisierung im politischen Klima.

Der Kläger gab als Auskunftsperson vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ im Juni 2020 an, als Minister keinen Laptop, sondern bloß ein Handy als Arbeitsmittel verwendet zu haben, und beantwortete eine Vielzahl an Fragen damit, sich nicht erinnern zu können. Kurz darauf wurden Bilder veröffentlicht, die ihn mit Laptop arbeitend zeigten.

Immer wieder wurden auch Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen publik und sorgten für öffentliche Kritik an den handelnden Personen:

So war der ehemalige Kabinettschef (2013-2019) und Generalsekretär (2015-2019) im ÖVP-geführten Bundesministerium für Finanzen (BMF) MMag. Thomas Schmid im Frühjahr 2019 zum Vorstand der neuen Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) bestellt worden. Medial wurde im Zuge der Aufarbeitung des „Ibiza-Videos“ der Vorwurf geäußert, MMag. Schmid habe in seiner Funktion im BMF jene Novelle zum ÖIAG-Gesetz mitverfasst, die aus der ÖIAG die ÖBAG machte, und die Ausschreibung des neu zu bestellenden ÖBAG-Vorstands beeinflusst, um daraus – mit Billigung der führenden Kreise der ÖVP – als bestgeeigneter Kandidat hervorzugehen. Dem Kläger war bekannt, dass die ÖBAG nach den Vorstellungen von MMag. Schmid entstehen und er ihr Vorstand werden sollte. Nach Verabschiedung der Novelle durch den Nationalrat sandte der Kläger die Handy-Nachricht „*Schmid AG fertig!*“ an MMag. Schmid.

Diesbezüglich wurde medial auch kolportiert, dass die Bestellung von MMag. Schmid politisch mit jener eines FPÖ-nahen Kandidaten in den Vorstand der Casinos Austria AG durch eine Absprache zwischen führenden Mitgliedern der ÖVP und FPÖ verschränkt gewesen sei. Auch die WKStA ermittelte wegen mutmaßlicher Absprachen über Postenvergaben in der Casinos Austria AG. Unter den Beschuldigten waren mehrere ÖVP-nahe Personen, auch MMag. Schmidt. Im Zuge der Ermittlungen wurden Handy-Nachrichten von MMag. Schmidt sichergestellt. Ausschnitte davon gelangten an die Öffentlichkeit und zeigten ein Naheverhältnis zwischen ihm und dem Kläger.

Bereits im Jahr 2017 war der damalige CEO der Novomatic AG, Mag. Harald Neumann, an den Kläger herangetreten, um ihn um einen Termin mit Sebastian Kurz zu ersuchen. Laut Medienberichten schrieb er ihm zu diesem Zweck folgende Nachricht: „*Guten Morgen, hätte eine Bitte: bräuchte einen kurzen Termin bei Kurz erstens wegen Spende und zweitens bezüglich eines Problems, das wir in Italien haben!*“ Der Kläger bat daraufhin den damaligen BMF-Generalsekretär MMag. Schmid um einen Rückruf bei Mag. Neumann, wobei er anfügte:

„Tu es für mich“. MMag. Schmid schrieb Mag. Neumann am nächsten Tag: „Haben ein paar gute Kontakte auf Beamtenebene. Und einen ins Kabinett. Sind unterwegs“ und „Wir versuchen unser Bestes!“

Am 11. Februar 2021 kam es zu einer Hausdurchsuchung beim Kläger, der mittlerweile ebenfalls als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren der WKStA geführt wurde. Nach der Hausdurchsuchung hielt der Kläger eine Pressekonferenz ab, in der er angab, für sein politisches Handeln keine Gegenleistungen erhalten zu haben und kündigte: „Und wer etwas anderes behauptet, der wird von mir geklagt werden.“

All diese Umstände waren öffentlich bekannt, als der Beklagte am 3. März 2021 den beanstandeten Tweet veröffentlichte. Der Tweet war bis August 2021 unter <https://twitter.com/pw48/status/1367186597561655299?s=20> öffentlich im Internet abrufbar und konnte nur vom Beklagten gelöscht werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Würdigung der Bescheinigungsmittel:

Die einleitenden Feststellungen zum politischen Rahmengeschehen sind allgemein bekannte Tatsachen (§ 269 ZPO).

Die weiteren Feststellungen beruhen auf dem größtenteils unbestritten gebliebenen Vorbringen des Beklagten, das durch allgemein bekannte Tatsachen sowie die Beilagen 9 bis 12 gestützt wird. Unbestritten blieb insbesondere das Beklagtenvorbringen, wonach dem Kläger bekannt gewesen sei, dass die ÖBAG nach den Vorstellungen von MMag. Schmid entstehen und er ihr Vorstand werden sollte. Die Feststellung, dass die im Sachverhalt zitierten Nachrichten nicht nur laut Medienberichten, sondern auch tatsächlich ausgetauscht wurden, folgt aus dem erkennbar so zu verstehenden Beklagtenvorbringen und daraus, dass der Kläger dies weder im Verfahren bestritten, noch sonst in Abrede gestellt hat (§ 269 ZPO). Der Kläger brachte im Wesentlichen nur vor, dass er keine strafbaren Handlungen begangen habe.

Der beanstandete Tweet des Beklagten konnte vom erkennenden Richter noch im August 2021 im Internet abgerufen werden, war am 8. September 2021 aber nicht mehr abrufbar.

Rechtlich folgt daraus:

I. Allgemeines:

§ 1330 ABGB schützt die Ehre gegen Beleidigungen (Abs 1) und den Ruf gegen seine Gefährdung durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen (Abs 2). Abs 1 sanktioniert auch solche Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sind, Abs 2 hingegen nur unwahre, potentiell rufschädigende Tatsachenbehauptungen, aber keine Werturteile.

Für die Qualifikation einer Äußerung als Tatsachenbehauptung ist entscheidend, dass sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie als richtig oder falsch beurteilt werden kann.

Werturteile sind hingegen Ausdruck der subjektiven Meinung. Charakteristisch für sie ist, dass sie keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Werturteile, die eine konkludente Tatsachenbehauptung enthalten, sind nur vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, wenn sie auf ein im Kern wahres Tatsachensubstrat zurückgeführt werden können und die Äußerung nicht exzessiv gebraucht wird.

Sowohl der Bedeutungsgehalt einer Äußerung als auch die Frage, ob Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerung. Maßgebend ist nicht der subjektive Wille des Erklärenden, sondern das Verständnis des Durchschnittsadressaten. Die Beurteilung ist eine Rechtsfrage.

(Vgl. *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1330 Rz 1 ff. mwN).

II. Mitbetroffenheit des Klägers:

Anspruchsberechtigt nach § 1330 ABGB ist derjenige, in dessen rechtlich geschützte Sphäre durch eine Äußerung eingegriffen wird. Voraussetzung ist die konkrete und individuelle Betroffenheit von der beanstandeten Äußerung. Wenn sich eine ehrverletzende Äußerung gegen eine große Zahl namentlich nicht genannter Personen richtet (Kollektivbeleidigung), hängt die Klagebefugnis maßgeblich von der persönlichen Betroffenheit des Einzelnen ab. (AaO Rz 67 und 71)

Die beanstandete Äußerung des Beklagten bezeichnet zunächst „*die jetzige türkise Führung*“ als „*korrupt und machtgeil*“. In weiterer Folge bezieht sie mit „*und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt*“ den Kläger selbst ein.

Angesichts des Umstands, dass der Kläger ÖVP-Geschäftsführer war und ÖVP-Bundesminister ist sowie als enger Vertrauter des Bundeskanzlers und ÖVP-Bundesparteibmanns Sebastian Kurz gilt, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Kläger mit der „*jetzigen türkisen Führung*“ mitgemeint ist und vom Durchschnittsadressaten auch als solcher eingeordnet wird. Durch seine namentliche Hervorhebung im unmittelbaren Zusammenhang ist er auch individuell und persönlich betroffen. Zwischen der „*türkisen Führung*“ und dem Kläger derart zu differenzieren, dass Letzterer nicht auch mit „*korrupt und machtgeil*“ bzw. „*vergesslich oder korrupt*“ mitgemeint sei, würde den Gesamtzusammenhang der Behauptung außer Acht lassen und ihrem Gesamteindruck widersprechen.

III. Tatsachenbehauptung/Werturteil:

Dem Kläger ist darin beizupflichten, dass die Formulierung „vergesslich oder korrupt“ gegenüber „machtgeil und korrupt“ in den Hintergrund tritt und die Zuschreibung der Eigenschaft „korrupt“ jedenfalls vorgenommen wird (arg. „und“).

Wegen der stärkeren politischen Polarisierung, seit dem Auftreten der „türkisen“ ÖVP im Jahr 2017 und mehr noch seit Bekanntwerden des „Ibiza-Videos“ im Jahr 2019, begleitet von intensiven Medienberichten, ist dem Durchschnittsadressaten aber auch der politische Gesamtkontext geläufig. Der beanstandete Tweet ist daher vor dem Hintergrund der fortlaufenden medialen Berichterstattung über die Vorgänge im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ sowie über Korruptionsermittlungen im Umfeld der ÖVP zu betrachten. Diese haben bisher zu keinen Verurteilungen wegen Korruptionsdelikten geführt, aber politische Vorgänge und Hintergründe stärker beleuchtet.

In diesem Kontext wird der Tweet vom Durchschnittsadressaten einerseits als stark zugespitzt („machtgeil und korrupt“) und sarkastisch („Wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt“, „vergesslich oder korrupt“) verstanden. Andererseits wird er aber auch als unbestimmt wahrgenommen, weil sich der Tweet nicht konkret auf ein bestimmtes „korruptes“ Verhalten des Klägers oder eines anderen Mitglieds der „türkisen Führung“ bezieht. Zu beachten ist weiters, dass der Tweet die „jetzige türkise Führung“ mit ehemaligen ÖVP-Politikern vergleicht.

Der Durchschnittsadressat versteht den Tweet daher im Ergebnis nicht so, dass dem Kläger strafbares Handeln im Sinn des Korruptionsstrafrechts vorgeworfen wird, sondern vielmehr als kritische Wertung des Handelns der „türkisen Führung“ einschließlich des Klägers von 2017 bis 2021 insgesamt, vor allem im Vergleich zu früheren ÖVP-Politikern.

Das Argument des Klägers, wonach der Äußernde die ungünstigste Auslegung seiner Äußerung gegen sich gelten lassen müsse, wurde auch im Zivilrecht immer mehr eingeschränkt. Nur missverständliche Äußerungen gehen zu Lasten des Äußernden. Die Unklarheitenregel kommt nicht zur Anwendung, wenn der Sinngehalt für den durchschnittlich verständigen Leser, Hörer oder Betrachter in einer bestimmten Richtung klar ist. Eine ungünstige Auslegung setzt voraus, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des angesprochenen Publikums die Äußerung tatsächlich in diesem ungünstigen Sinn verstehen kann. Da auch die Anwendung der Unklarheitenregel am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen ist, bleibt eine noch stärker belastende Auslegung daher außer Betracht, wenn die Annahme eines bestimmten, wahren Tatsachenkerns naheliegt, der die damit verbundenen Werturteile als nicht exzessiv rechtfertigt (vgl. aaO Rz 10). Dies ist hier der Fall (dazu sogleich).

IV. Rechtswidrigkeit:

Bei einer wertenden Kritik, die auf einer Tatsachengrundlage beruht, ist eine zweistufige Prüfung erforderlich: Zunächst ist der Tatsachenkern, auf den sich die Kritik bezieht, festzustellen und zu prüfen, ob dieser wahr ist. Die Herabsetzung eines anderen durch Werturteile, die auf unwahren Tatsachen basieren, kann nämlich nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden. (Vgl. aaO Rz 5 und 23)

Die Wertung „korrupt und machtgeil“ versteht der Durchschnittsadressat nach dem oben Gesagten als moralischen Vorwurf mangelnder Sachorientierung insbesondere bei Postenbesetzungen, Aussagen im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ und außenpolitischen Positionierungen der „türkisen“ ÖVP von 2017 bis 2021. Bei Postenbesetzungen wird als Tatsachenkern verstanden, dass Nahestehende der „türkisen Führung“ durch das Zusammenspiel ihrer politischen Akteure eher in Machtpositionen kommen als andere. Betreffend Aussagen im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ wird als Tatsachenkern verstanden, dass politische Verantwortlichkeiten und Vorgänge nicht eingestanden werden sollen. Betreffend Außenpolitik wird im konkreten Fall als Tatsachenkern verstanden, dass sich die ÖVP derzeit eher mit der als autoritär empfundenen ungarischen Regierung unter Viktor Orbán arrangiert als dies frühere ÖVP-Politiker getan hätten. Für diese Kernaussagen besteht nach den Feststellungen ein hinreichendes Tatsachensubstrat.

Ist der Tatsachenkern aber wahr, kann die Äußerung nur als Wertungsexzess rechtswidrig sein (vgl. aaO Rz 5 und 23). Ein solcher liegt hier nicht vor: Bei politischen Debatten und Themen des öffentlichen Interesses wird ein besonders großzügiger Maßstab angelegt, bei dem wenig Raum für Beschränkungen nach Art 10 Abs 2 EMRK bleibt. Danach sind in einer demokratischen Gesellschaft extreme Meinungen, auch wenn sie von Außenseitern, Querdenkern oder Dilettanten geäußert werden, zu tolerieren. Art 10 EMRK gilt gerade für Äußerungen, die tief verletzen, schockieren oder beunruhigen (zB Bezeichnung einer Politikerin als „Kellernazi“; vgl. aaO Rz 5 mwN).

Die beanstandete Veröffentlichung des Beklagten beinhaltet daher ein gerechtfertigtes Werturteil. Das Sicherungsbegehren war abzuweisen.

V. Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 393 EO iVm 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 58
Wien, 8. September 2021
Mag. Lukas Biricz, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG